

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-departement EJPD

per E-Mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Luzern, 21. Mai 2024

Protokoll-Nr.: 544

**Bundesgesetz über Finanzhilfen für das Institut für Föderalismus:
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Das Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Freiburg befasst sich unbestrittenermassen mit einem für die Schweiz relevanten Thema und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Schweizer Föderalismus. In der Schweiz bestehen an zahlreichen Universitäten und anderen Hochschulen Institute, die ebenfalls Themen bearbeiten, welche von grosser Bedeutung für die Schweiz sind. Diese erhalten jedoch keine zusätzliche Finanzierung des Bundes. Eine regelmässige Finanzierung des IFF führt dazu, dass die Universität Freiburg bzw. das IFF gegenüber den anderen Schweizer Universitäten und ihren Instituten bevorzugt behandelt wird. Deshalb teilen wir die skeptische Haltung des Bundesrats zur geplanten zusätzlichen Finanzierung des IFF und sprechen uns gegen das Bundesgesetz aus. Dies umso mehr, als der Bund bereits heute finanzielle Beiträge für die Grundkosten der Universität Freiburg (und somit auch des IFF) leistet und auch Projekte des Instituts finanziell fördert. Zudem bezahlen die Kantone über die «ch Stiftung» einen Beitrag von 100'000 Franken pro Jahr an das IFF.

Abgesehen davon wäre zur prüfen, ob die drei Tätigkeitsbereiche, für welche Finanzhilfen genannt werden, über konkrete Mandate alimentiert werden könnten, wenn ein Bedarf an den Dienstleistungen des Instituts besteht. So könnten beispielsweise die genannte Anlaufstelle für Anfragen zum Thema Föderalismus oder das Föderalismus-Monitoring allenfalls über einen Leistungsauftrag mit dem Bund geregelt werden.

Für den Erhalt der Finanzhilfen müsste das IFF alle vier Jahre ein Gesuch mit ausführlicher Beschreibung der Tätigkeiten usw. beim Bund einreichen. Zudem müsste das IFF jährlich über die Verwendung der Finanzhilfen berichten. Damit bieten die Finanzhilfen gegenüber anderen Formen der Finanzierung auch hinsichtlich des administrativen Aufwands kaum Vorteile.

Sollte das Bundesgesetz dennoch in Kraft treten, verweisen wir darauf, dass die Beiträge an das IFF nicht auf Kosten der anderen Universitäten finanziert werden sollten, sondern vom Bund zusätzlich zur Verfügung zu stellen wären.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin